

Hausordnung

des Zabel-Gymnasiums Gera mit den Schulteilen Zabelschule und Schillerschule

Auf der Grundlage des Thüringer Schulgesetzes in der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (letzte Änderung vom 05.05.2021) und der Thüringer Schulordnung in der Fassung vom 01.08.2021 wird diese Hausordnung festgelegt:

1. Vor dem Unterricht:

SchülerInnen, die vor dem Einlass zur 1. Stunde an der Schule sind, dürfen sich in den Gebäuden aufhalten. In der Zabelschule nutzen die Schüler den Raum 9, in der Schillerschule den Speiseraum als Aufenthaltsräume.

2. Unterrichtszeit:

Die Schulgebäude werden 06:30 Uhr für die SchülerInnen geöffnet. Der Unterricht zur 1. Stunde beginnt 07:45 Uhr. 7:30 Uhr ist Dienstbeginn für alle aufsichtsführenden LehrerInnen. Für in der ersten Stunde unterrichtende LehrerInnen beginnt der Dienst 07:40 Uhr. Die Hauptunterrichtszeit endet um 15:05 Uhr.

Organisatorische Grundlagen des Unterrichts sind der Stundenplan und der Raumplan. Änderungen können nur nach Absprache mit der Schulleitung getroffen werden. Die Teilnahme schulfremder Personen am Unterricht sowie Unterricht außerhalb der Schule müssen vom Schulleiter genehmigt werden.

SchülerInnen der Klassenstufen 5 – 9 können mit schriftlicher Zustimmung der Eltern bei Unterrichtsausfall das Schulgelände verlassen.

3. Pausen:

In der Hofpause gehen die SchülerInnen der Klassenstufen 5 – 9 auf den Schulhof. Ausnahmen sind nur aus gesundheitlichen Gründen möglich und müssen vom Schulleiter genehmigt werden.

Die SchülerInnen der gymnasialen Oberstufe entscheiden selbst, ob sie in der großen Pause das Schulhaus verlassen. In beiden Schulgebäuden und im gesamten Schulgelände des Zabel-Gymnasiums ist für Schüler, Lehrer und Mitarbeiter das Rauchen nicht gestattet.

Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen ist verboten.

4. Unterrichtsräume:

Die Fachräume Chemie, Physik, Biologie, die Computerkabinette und alle Sporthallen/Sportstätten dürfen von SchülerInnen nur betreten werden, wenn ein Fachlehrer anwesend ist. Die dort geltenden Raumordnungen sind einzuhalten. Nach jeder Unterrichtsstunde säubert der Ordnungsdienst die Tafel. Die Klasse oder der Kurs bringt den Unterrichtsraum in Ordnung. Nach der im Raumplan ausgewiesenen letzten Unterrichtsstunde werden alle Fenster geschlossen.

5. Schäden:

Alle SchülerInnen, LehrerInnen und MitarbeiterInnen haben sich so zu verhalten, dass keine Personen verletzt oder Gegenstände beschädigt werden. Auftretende Schäden sind sofort dem Hausmeister bzw. der Schulleitung zu melden.

Bei fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden können die Verursacher haftbar gemacht werden. Instandsetzung oder Wiederbeschaffung von Sachwerten erfolgt über den Träger der Schule.

6. Handyregelung am Zabel-Gymnasium:

(1) Im Haus 2 des Zabel-Gymnasiums sowie im Unterrichtsbereich der umliegenden Sportstätten und den Umkleiden besteht während des gesamten Schultages, also von 7:30 bis 16:30 Uhr, für die Schüler der 5. bis 8. Klassen ein Nutzungsverbot für elektronische Speichermedien aller Art, z.B. Handys, Smartphones, Smartwatches, Spielekonsolen, MP3-Player etc.

(2) Im Haus 1, für die Schüler der 9. bis 12. Klassen, ist die Nutzung elektronischer Endgeräte in den Pausen und Freistunden gestattet.

(3) Ferner befinden sich Handys und Smartphones in den unter 1 genannten Bereichen im Flugmodus oder im ausgeschalteten Zustand in der Tasche, sodass es zu keinerlei Störungen im Unterricht kommt.

(4) Nach der Einwilligung der jeweiligen Lehrkraft darf das Gerät auch im Unterricht zu unterrichtlichen Zwecken eingesetzt werden. Die Lehrkraft darf ebenso eine Nutzung außerhalb des Klassenzimmers in Schulgebäude kurzfristig erlauben.

(5) Bei Klassenarbeiten oder Überprüfungen muss das Handy bzw. Smartphone bzw. die Smartwatch in der Schultasche sein. Eine Verwendung als Uhr oder als Taschenrechner ist nicht möglich. Bei Bedarf kann die überprüfende Lehrkraft eine Abgabe des Handys bzw. Smartphones bzw. der Smartwatch verlangen. Eine Zuwiderhandlung gilt als Täuschungsversuch. Für das Abitur gelten gesonderte Regeln.

- (6) Bei Zuwiderhandlungen kann das digitale Endgerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Die Lehrkraft entscheidet über den Termin der Rückgabe an den Schüler oder ggf. an die Eltern. Wird das Gerät nicht am selben Tag zurückgegeben, sind die Eltern zu informieren.
- (7) Bei wiederholten Verstößen kann der Schüler eine Schulstrafe laut Schulordnung erhalten.
- (8) Für eingezogene digitale Endgeräte übernimmt die Schule keinerlei Haftung.
- (9) Generell sind Tonaufnahmen, das Filmen und Fotografieren auf dem gesamten Schulgelände aus strafrechtlichen Gründen nicht erlaubt.

Diese Hausordnung tritt am 30.03.2022 in Kraft.



OStD Katrin Proschmann
Schulleiterin